VERORDNUNG (EWG) Nr. 1769/73 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1973

zur Änderung der Verordnung Nr. 282/67/EWG über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Akte (2) im Anschluß an den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (3), insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 7 der Verordnung Nr. 282/67/EWG der Kommission vom 11. Juli 1967 über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölsaaten (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2268/72 (5), sieht Zu- bzw. Abschläge für die zur Intervention angebotenen Saaten vor, die der Standardqualität nicht entsprechen. Angesichts der Preisentwicklung im Wirtschaftsjahr 1972/1973 sind die in Anlage I der Verordnung Nr. 282/67/EWG aufgeführten Zu- und Abschläge zu berichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anlage I der Verordnung Nr. 282/67/EWG wird durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung *im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1973.

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(4) ABl. Nr. 151 vom 13. 7. 1967, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 244 vom 27. 10. 1972, S. 23.

ANLAGE I

I. Raps- und Rübsensamen

Ölgehalt

Für jeden vollen Gewichtsanteil von 0,100 kg Öl weniger bzw. mehr als 42 kg in 100 kg Ölsaaten, deren Gewicht nach der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72(1) festgelegten Methode berechnet und deren Ölgehalt dementsprechend berichtigt wird, gilt ein Zu- oder Abschlag von 0,011 Rechnungseinheiten.

II. Sonnenblumenkerne

Ölgehalt

Für jeden vollen Gewichtsanteil von 0,100 kg Öl mehr bzw. weniger als 40 kg in 100 kg Ölsaaten, deren Gewicht entsprechend der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72(1) festgelegten Methode berechnet und deren Ölgehalt dementsprechend berichtigt wird, gilt ein Zu- oder Abschlag von 0,018 Rechnungseinheiten.

---

(1) ABl. Nr. L 133 vom 10. 6. 1972, S. 1.